

Bundesarbeitsgericht
Geschäftsstelle
des Dritten Senats

Kassel, den 28. Juni 1976

3 AZB 14/76

Der Leitsatz zu dem Beschluß des Bundesarbeitsgerichts
vom 18. Mai 1976 - 3 AZB 14/76 - ist geändert worden.

Es wird gebeten, anliegenden neuen Leitsatzzettel
gegen den mit dem Beschluß übersandten auszutau-
schen.



(Richter)
Amtsrat



Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518, § 519 b; ArbGG § 77

Leitsatz:

Auch bei einer telegrafisch eingelegten Berufung muß vor Ablauf der Berufungsfrist feststehen, für welche Partei die Berufung eingelegt ist; andernfalls ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Aktenzeichen: 3 AZB 14/76
Beschuß des BAG vom 18. Mai 1976 LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 14/76

3 Sa 230/76 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Mai 1976 beschlossen:

1. Die Revisionsbeschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. April 1976 - 3 Sa 230/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war bei der Beklagten als Vertreter angestellt. Am 3. März 1975 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristlos. Hiergegen hat sich der Kläger mit einer Feststellungsklage gewandt und gleichzeitig die Zahlung von Lohn und Provision verlangt. Die Beklagte hat widerklagend Schadenersatzansprüche gegen den Kläger geltend gemacht.

- 2 -



- 2 -

Das Arbeitsgericht hat der Klage mit einem zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Teilurteil stattgegeben; die Widerklage hat es mit Schlußurteil vom 17. Februar 1976 abgewiesen. Gegen das ihr am 8. März 1976 zugestellte Schlußurteil hat die Beklagte telegrafisch zum 22. März 1976 Berufung eingelegt. Das Telegramm hat folgenden Inhalt:

"Firma H ./. M

legen wir namens der Beklagten gegen das am 17. 2. 1976 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Koblenz Az. 1 Ca 379/75 Berufung ein.

Rechtsanwälte C und M "

Die vom Landesarbeitsgericht am 24. März 1976 angeforderten Akten des Rechtsstreits sind erst am 2. April 1976 dort eingetroffen.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Beschluß vom 6. April 1976 die Berufung als unzulässig verworfen, weil aus der Berufungsschrift nicht eindeutig hervorgehe, für wen das Rechtsmittel eingelegt sei und gegen wen es sich richte. Mit der Revisionsbeschwerde begehrt die Beklagte die Aufhebung des Beschlusses.

II. Die Beschwerde ist zulässig gemäß § 77 ArbGG, § 519 b Abs. 2 ZPO, jedoch nicht begründet.

Nach § 518 ZPO muß die Berufungsschrift die Bezeichnung des Urteils enthalten, gegen das sich die Berufung richtet. Darüber hinaus muß nach einer feststehenden, schon vom Reichsgericht begründeten und vom Bundesgerichtshof ebenso wie vom Bundesarbeitsgericht fortgeführten Rechtsprechung auch ersichtlich sein, für wen das Rechtsmittel eingelegt wird und gegen wen es sich richtet. Fehlt diese Angabe in der Rechtsmittelschrift, so kann der Mangel innerhalb der Rechtsmittelfrist geheilt werden, danach nicht mehr (vgl. RGZ 96, 117 / 118 f.; 125, 240 / 241 f.; 144, 314 / 315 ff.; BGHZ 21, 168 / 170 ff.; BGH NJW 1958, 1726 f. = VersR 1958, 625; VersR 1971, 763, 1145; 1974, 976 f.; BAG AP Nr. 15 und Nr. 19 zu § 518 ZPO; BAG 21, 368 ff. = AP Nr. 1 zu § 553 ZPO; BAG 21, 193 / 195 f. = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO (zu I 1 der Gründe)). Die Rechtssicherheit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

gebietet es, die Person des Rechtsmittelklägers klar zu bezeichnen; weil die Berufung ein befristetes Rechtsmittel ist, muß dieses Erfordernis innerhalb der Rechtsmittelfrist erfüllt sein (BGHZ 21, 168 [173_7]).

Das als Berufungsschrift eingesandte Telegramm der beklagten Firma genügt diesen Anforderungen nicht. Aus der Angabe, daß "namens der Beklagten" Berufung eingelegt werde, ist nicht zu erkennen, welche der lediglich mit "Firma H " und "M " bezeichneten Parteien die Beklagte und damit die Berufungsklägerin ist. Das hat das Landesarbeitsgericht richtig ausgeführt. Es reicht nicht aus - wie die Revision anzunehmen scheint -, daß angegeben wird, daß das Rechtsmittel von der beklagten Partei eingelegt werde, wenn nicht zugleich klar wird, welche der beiden Parteien nun eigentlich die Beklagte ist.

Auch können nicht deswegen, weil die Berufung telegrafisch eingelegt wurde, geringere Anforderungen gelten. Die Rechtsprechung hat zwar, um die telegrafische Einlegung von Rechtsmitteln überhaupt zu ermöglichen und um so dem modernen Geschäftsverkehr Rechnung zu tragen, auf die eigenhändige Unterzeichnung der Rechtsmittelschrift durch den Anwalt verzichtet, sofern das Rechtsmittel durch Telegramm eingelegt wird. Damit entfallen jedoch nicht andere, zwingende Formanfordernisse, deren Erfüllung auch bei telegrafischer Einlegung des Rechtsmittels ohne weiteres möglich ist. Die Angabe der Parteirollen im Telegramm ist nicht mit unzumutbaren Kosten verbunden.

Da im übrigen die Akten erst nach Ablauf der Berufungsfrist beim Landesarbeitsgericht eingegangen sind, blieb bis zum Ende der Berufungsfrist unklar, gegen welche Partei sich die Berufung richtete. Unter diesen Umständen lag eine zulässige Berufung nicht vor.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

